

Stellungnahme Aktualisierung Unvereinbarkeiten in Behörden und rechtlich selbständigen Organisationen

Die Stellungnahme wurde am 12. Jan 2026 um 13:48:46 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Aktualisierung Unvereinbarkeiten in Behörden und rechtlich selbständigen Organisationen

Teilnehmerangaben:

SP Kanton Luzern
Theaterstrasse 7
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Postfach 3768
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: jsdds@lu.ch

Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

200107

Fragebogen

1. Allgemeines

Der Vernehmlassungsentwurf enthält Regelungen über die persönlichen und funktionellen Unvereinbarkeiten bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie den rechtlich selbständigen Organisationen, denen kantonale Aufgaben übertragen sind. Wie beurteilen Sie den Vernehmlassungsentwurf (Stossrichtung, Inhalt und Umfang der Regelung, weitere allgemeine Bemerkungen)?

Die SP Kanton Luzern unterstützt das Ziel, Interessenkonflikte in Behörden konsequent zu vermeiden. Persönliche Näheverhältnisse dürfen die Unabhängigkeit, Transparenz und Glaubwürdigkeit staatlicher Entscheidungen nicht beeinträchtigen. Gleichzeitig legt die SP Wert darauf, dass Unvereinbarkeitsregeln verhältnismässig, klar begründet und nicht diskriminierend sind. Entscheidend ist in erster Linie nicht die rechtliche Form einer Beziehung, sondern die tatsächliche Möglichkeit eines Interessenkonflikts. Daher dürfen Unvereinbarkeiten nicht zur Einschränkung demokratischer Teilhabe missbraucht werden. Sie müssen gezielt dort greifen, wo echte Interessenkonflikte und Machtkonzentrationen entstehen – nicht darüber hinaus. Im Sinne der umfassenden Transparenz unterstützt die SP Kanton Luzern deshalb auch die gleichzeitige Anpassung der Transparenzvorschriften bei Interessenbindung von Kantonsratsmitgliedern mit Beteiligung an juristischen Personen (M 331).

Gleichzeitig ist der SP wichtig, dass die neuen Regelungen das Milizsystem nicht unnötig schwächen und den demokratischen Zugang zu politischen Ämtern nicht unverhältnismässig einschränken. Kandidaturen müssen weiterhin auch für Berufstätige und Personen ohne institutionelle Anbindungen möglich bleiben.

2. Ausweitung der Ehe-Unvereinbarkeiten (§ 2a BehG, § 34 GG, § 28 KorporationenG, § 10 JusG, u.a.)

Der Vernehmlassungsentwurf weitet die heute bestehenden Unvereinbarkeiten aus: Personen, die einander in eingetragener Partnerschaft im Sinn des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes verbunden sind und Personen, die in faktischer Lebensgemeinschaft leben (vgl. Kap. 6.2.1 der Erläuterungen), dürfen wie verheiratete Personen nicht der gleichen Behörde angehören. Sind Sie mit diesen persönlichen Unvereinbarkeiten einverstanden?

Ja

Nein

Bemerkung:

Wir unterstützen die zeitgemässe Ausweitung der persönlichen Unvereinbarkeiten. Es ist sachgerecht, dass verheiratete Paare, eingetragene Partnerschaften und faktische Lebensgemeinschaften gleich behandelt werden. Entscheidend ist nicht die rechtliche Form der Beziehung, sondern die potenzielle Gefahr von Befangenheit. Die vorgeschlagene Regelung trägt den gesellschaftlichen Realitäten Rechnung und stärkt die institutionelle Unabhängigkeit.

Die SP fordert weiter auch eine ähnlich lautende Melde- und Offenlegungspflicht für Magistratspersonen. Gerade in diesen Positionen müssen die Interessen des Gemeinwesens im Vordergrund stehen. Entsprechend sollten sie hohe Transparenz gewährleisten.

Wie auch das Beziehungsverständnis modernisiert wird, soll auch das Führungsverständnis aktualisiert werden: Absatz 2 der Melde- und Offenlegungspflicht (PG §52a) ist deshalb folgendermassen anzupassen: Sie melden unaufgefordert Verhältnisse nach Absatz 3, wenn sie im Arbeitsverhältnis unmittelbar über- oder untergeordnet oder gemeinsam in Entscheidungsfindungsprozesse involviert sind.

Zusätzlich zur Angleichung der persönlichen Unvereinbarkeitsregelungen der Ehe und eingetragener Partnerschaft an die faktische Lebensgemeinschaft soll diese auch auf das Fortbestehen der Unvereinbarkeiten nach Auflösung der faktischen Lebensgemeinschaft ausgeweitet werden.

Gleichzeitig ist für die SP Kanton Luzern zentral, dass Unvereinbarkeiten verhältnismässig bleiben und nur dort greifen, wo tatsächlich ein relevanter Interessenkonflikt entstehen kann. Eine übermässige Einschränkung der demokratischen Mitwirkung wäre nicht akzeptabel. Die Bestimmungen sind deshalb eng zu definieren und konsequent auf den Zweck der Sicherung der behördlichen Unabhängigkeit auszurichten.

3. Unvereinbarkeiten eidgenössisches Parlamentsmandat (§ 5 BehG)

Der Entwurf hält fest, dass die vollamtlichen Mitglieder von Regierungsrat und Kantonsgericht, die in die eidgenössischen Räte gewählt werden, das Doppelmandat längstens bis vier Monate nach der Wahl gleichzeitig ausüben können. Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein

Bemerkung:

Wir unterstützen die vorgesehene Übergangsfrist von maximal vier Monaten. Ein Doppelmandat zwischen einem kantonalen Exekutiv- oder Gerichtsamt und einem eidgenössischen Parlamentsmandat ist aus Gründen der Gewaltentrennung, der Arbeitsbelastung und der institutionellen Unabhängigkeit grundsätzlich auszuschliessen. Diese Regelung sollte für sämtliche Richterpersonen gelten, d.h. nicht nur für vollamtliche, sondern auch für hauptamtliche, Ersatzrichter/innen usw. Die vorgeschlagene Frist ermöglicht eine geordnete Übergabe, ohne die Funktionsfähigkeit der betroffenen Behörden zu beeinträchtigen. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass diese Übergangsregelung strikt als Ausnahme verstanden wird. Sie darf nicht zu einer faktischen Verlängerung von Doppelmandaten führen und muss konsequent angewendet werden. Die klare zeitliche Begrenzung stärkt die Transparenz und verhindert Interessenkonflikte.

4. Unvereinbarkeiten Kantonsratsmandat und Verwaltungsanstellung (§ 52b PG)

Die Mitarbeitenden in den Departementssekretariaten und der Staatskanzlei sowie alle Dienststellenleiterinnen und -leiter sowie Abteilungsleiterinnen und -leiter inklusive jeweiliger Stellvertretungen sollen dem Kantonsrat nicht angehören dürfen. Auch der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des Kantonsgerichtes samt Stellvertretung darf dem Kantonsrat nicht angehören. Sind Sie mit diesen funktionellen Unvereinbarkeiten einverstanden?

- Ja
 Nein

Bemerkung:

Wir unterstützen diese funktionellen Unvereinbarkeiten. Leitende Funktionen in der kantonalen Verwaltung und in der Justiz tragen eine hohe Verantwortung für die Vorbereitung, Umsetzung und Kontrolle staatlichen Handelns. Diese Rollen erfordern politische und institutionelle Unabhängigkeit. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Kantonsrat würde strukturelle Interessenkonflikte schaffen, die weder mit der Gewaltentrennung noch mit der Glaubwürdigkeit der Verwaltung vereinbar wären. Die vorgeschlagene Regelung ist deshalb sachgerecht und konsequent. Sie schafft klare Verhältnisse, verhindert Rollenkonflikte und stärkt das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der kantonalen Institutionen. Entscheidend ist, dass die Bestimmungen transparent angewendet werden und nicht zu unnötigen Einschränkungen für Mitarbeitende ausserhalb dieser klar definierten Leitungsfunktionen führen. Für diese Mitarbeitenden müssen transparente Vorschriften und Vorgehen bestehen, welche für die Bewilligung der Nebenbeschäftigung gelten. Dabei ist Gleichbehandlung der Mitarbeitenden zu gewährleisten.

Im Übrigen gelten politische Mandate auf Gemeinde- oder Bundesebene sowie in anderen Kantonen als «gewöhnliche» bewilligungspflichtige Nebenbeschäftigung.

5. Unvereinbarkeiten Kantonsratsmandat und Leitungsorganfunktion in Organisationen von kantonalen Beteiligungen (§ 49 OG).

Der Entwurf sieht eine Ausweitung der geltenden Unvereinbarkeit zwischen Kantonsratsmandat und Leitungsfunktion von rechtlich selbstständigen Organisationen, die kantonale Aufgaben erfüllen, vor. Neu soll die Unvereinbarkeit nicht nur bei Organisationen des öffentlichen Rechts mit Mehrheitsbeteiligung, sondern auch bei Organisationen des privaten Rechts mit Mehrheitsbeteiligung gelten (z. B. Luzerner Kantonalbank AG, Luzerner Kantonsspital AG, Immobilien Campus Luzern-Horw-AG). Ebenso soll der Einsitz von Mitgliedern des Kantonsrates im Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums (WAS Wirtschaft Arbeit Soziales) ausgeschlossen sein. Sind Sie damit einverstanden?

- Ja
 Nein

Bemerkung:

Wir unterstützen die Ausweitung der Unvereinbarkeiten. Wo der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält – unabhängig davon, ob die Organisation öffentlich- oder privatrechtlich ausgestaltet ist – trägt er eine besondere Verantwortung für Transparenz, Aufsicht und strategische Steuerung. Ein gleichzeitiger Einsitz im Kantonsrat und in einem operativen oder strategischen Leitungsorgan solcher Organisationen schafft strukturelle Interessenkonflikte, die weder mit der Gewaltentrennung noch mit der Glaubwürdigkeit der politischen Kontrolle vereinbar sind. Die Erweiterung auf privatrechtliche Beteiligungen ist folgerichtig: Die Rechtsform darf nicht darüber entscheiden, ob ein Interessenkonflikt besteht. Entscheidend ist die faktische Einflussmöglichkeit des Kantons. Gleiches gilt für den Ausschluss von Kantonsratsmitgliedern aus dem Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums WAS, das zentrale öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Die vorgeschlagene Regelung stärkt die institutionelle Integrität, verhindert Rollenkonflikte und schafft klare, nachvollziehbare Zuständigkeiten.

Aus Sicht der SP besteht auch ein unhaltbarer Interessenskonflikt, wenn eine abgetretene Magistratsperson unmittelbar nach ihrem Rücktritt ein strategisches oder operatives Leitungsorgan einer privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisation mit kantonalen Aufgaben übernimmt. Der Wissensvorsprung und die Verbandselung bleiben auch nach dem Amtrücktritt während geraumer Zeit bestehen. Im Mindesten soll deshalb die Mandatsentschädigung für das Leitungsorgan während einer Frist von vier Jahren nach dem Rücktritt noch an den Kanton ausbezahlt werden (betrifft Artikel 48 OG). So fordert dies auch die SP-Initiative «Abzockerlöhne in Staatsbetrieben stoppen», die im Januar 2026 lanciert wird.

6. Offenlegungs- und Meldepflicht in Verwaltung (§ 52a PG)

Der Entwurf enthält für die Arbeitsverhältnisse der Angestellten in der Verwaltung im Anwendungsbereich des Personalgesetzes eine Bestimmung über die Offenlegungs- und Meldepflichten insbesondere bei Vorliegen von persönlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen. Bei unmittelbarer Über-/Unterordnung sind die betroffenen Angestellten meldepflichtig. Sind Sie damit einverstanden?

- Ja
- Nein

Bemerkung:

Wir unterstützen die vorgesehene Offenlegungs- und Meldepflicht. Persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen in unmittelbaren Über-/Unterordnungsverhältnissen können die Wahrnehmung von Unabhängigkeit und Fairness beeinträchtigen. Eine klare Meldepflicht schafft Transparenz, ermöglicht frühzeitige organisatorische Massnahmen und stärkt das Vertrauen in die Integrität der Verwaltung. Wichtig ist für uns, dass die Regelung verhältnismässig bleibt und nicht zu einer unnötigen Ausweitung von Kontrollmechanismen führt. Die Pflicht soll gezielt dort greifen, wo tatsächlich ein Risiko für Befangenheit oder Interessenkonflikte besteht. Entscheidend ist zudem, dass die Umsetzung datenschutzkonform erfolgt und die Mitarbeitenden klar über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Insbesondere ist das Interesse des Gemeinwesens (Abs. 1) gegenüber den betroffenen Mitarbeitenden zu kommunizieren. Ebenfalls ist die Forderung an die Mitarbeitenden, wirtschaftliche Beziehungen offen zu legen, ein wichtiges Argument, um dies auch als Kantonsparlamentarier:in zu tun (M 331).

Die Kann-Formulierung von Absatz 1 ist im Zusammenhang mit dem verpflichtenden Absatz 2 («unaufgefordert») noch unmissverständlich zu formulieren. Auch der Zeitpunkt der Offenlegung/Meldung ist noch unklar. Wichtig ist der SP Kanton Luzern zudem, dass die Meldepflicht nicht zu übermässigen Eingriffen in die Privatsphäre führt. Die Datenbearbeitung muss strikten Datenschutzstandards entsprechen, und persönliche Informationen dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

7. Haben Sie darüber hinaus Bemerkungen zu den Gesetzesänderungen?

- Ja
- Nein

Bemerkung:

Intransparenz und Postenschacher zu verhindern, ist ein essenzielles Anliegen der SP Kanton Luzern. Die SP fordert deshalb weiter, die Mitglieder des Ständerates zu verpflichten, sämtliche Nebeneinkünfte offenzulegen, sofern diese nicht direkt aus der Ausübung des Ständeratsmandates stammen. Zudem sollen die jährlichen Nebeneinkünfte eine Obergrenze von 100'000 Franken nicht überschreiten dürfen.

Diese Regelung wahrt die Unabhängigkeit der Mandatsausübung und verhindert Abhängigkeiten von Lobbyinteressen. Diese Forderung legt die SP mit ihrer Initiative «Abzockermandate im Bundeshaus stoppen» im Januar 2026 dem Volk vor.

8. Haben Sie Bemerkungen zu den Erläuterungen?

- Ja
- Nein

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetz über die Unvereinbarkeiten (Mantelerlass)		Keine Antwort	Keine Antwort